

Geschäftsordnung für einen Beirat der AnthroMed gGmbH

Gemäß § neu¹ des Gesellschaftsvertrages der AnthroMed gemeinnützige GmbH wird ein Beirat errichtet. Dieser Beirat erhält keine Aufgaben und Befugnisse i.S. der Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbH-Gesetz.

Die nachfolgende Geschäftsordnung hat sich der Beirat durch Beschluss vom 06.05.2019 mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gegeben:

Präambel

BETEILIGTE

Die AnthroMed gemeinnützige GmbH mit Sitz in Berlin (D) wurde 2005 von 9 Kliniken für Anthroposophische Medizin als operatives Instrument zur rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Förderung der Kliniken für Anthroposophische Medizin u.a. durch strukturierte Qualitätsprozesse gegründet. 2017 wurde ein Wechsel der Gesellschafterstruktur von den einzelnen Kliniken hin zu Internationalen Verbänden der Anthroposophischen Medizin eingeleitet.

Die Medizinische Sektion am Goetheanum in Dornach (CH) ist eine Abteilung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Trägerschaft der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Aufgabe der Medizinischen Sektion ist die Erforschung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Anthroposophischen Medizin und Heilkunst.

Die Medizinische Sektion hat sich als ein Organ zur Verwirklichung der Anthroposophischen Medizin die Arbeitsgemeinschaft der weltweit tätigen Koordinatoren der Berufsfelder und Aufgabenbereiche (Internationale Koordination Anthroposophische Medizin – IKAM) gegeben.

Die Medizinische Sektion selbst kommt derzeit als Eigentümer der Marke nicht in Betracht, da sie gegenwärtig keine eigenständige Rechtsperson darstellt. Dies wäre nur für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als Träger der Freien Hochschule möglich. Im Prozess der Beratung der Markenentwicklung im IKAM-Gremium der Medizinischen Sektion wurde verabredet, Formen zu finden, die Medizinische Sektion als geistige Eigentümerin des „Medizinischen Systems der Anthroposophie“ (Steiner) in adäquater Weise rechtlich einzubinden. Der o.g. 2017 begonnene Wechsel der Gesellschafter der AnthroMed gGmbH wird von den Beteiligten als die gegenwärtig angemessene Handhabung dieser Frage angesehen.

GEGENSTAND DES BEIRATES: MARKE AnthroMed®

Die AnthroMed gGmbH hat die Marke „AnthroMed®“ mit internationalem Markenschutz registrieren lassen (Eintragungsnummer 566904 beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum, Bern; Eintragung am 17.1.2008). Sie ist Eigentümerin dieser Marke.

Der Beirat soll für die AnthroMed gGmbH analog einem Wissenschaftlichen Fach-Beirat gezielt die Entwicklung und Führung der eingetragenen Marke „AnthroMed®“ begleiten und voran bringen.

¹ Änderung der Satzung steht aus und soll 2019 erfolgen

§ 1 Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die mittel- und langfristigen Ziele und Führungsgrundsätze der Marke AnthroMed® zu entwickeln, zu formulieren und in die Gesellschafterversammlung einzubringen.

Die zwei Hauptaufgaben der Markennutzung sind die Bereiche:

- Qualitätsprozesse der Anthroposophischen Medizin,
- Kommunikation der Angebote der Anthroposophischen Medizin für die Öffentlichkeit.

2. Der Beirat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags der AnthroMed gemeinnützige GmbH und dieser Geschäftsordnung aus. Aufgaben und Verantwortung der AnthroMed gGmbH insbesondere hinsichtlich der Markenrechtlichen Verträge bleiben unberührt.

3. Der Beirat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung zum Wohle der AnthroMed gGmbH zusammen mit dem gemeinsamen Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung und Förderung der Anthroposophische Medizin zu leisten.

§ 2 Zusammensetzung und Bestätigung

1. Die Mitglieder des Beirates sind natürliche Personen, die in der Medizinischen Sektion Verantwortung tragen und mit der Aufgabe der Entwicklung und Führung einer gemeinsamen Marke der Anthroposophischen Medizin verbunden sind. Im Einzelnen sind dies:

- die Leitung der Medizinischen Sektion am Goetheanum,
- die IKAM-Koordinatoren (siehe Präambel ‚Beteiligte‘) aus den Bereichen, die AnthroMed® als Marke nutzen oder deren Vertreter,
- das IKAM-Mitglied mit der Verantwortung für den Bereich ‚AnthroMed® Marke‘.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden.

2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung der AnthroMed gGmbH für einen einheitlichen Berufungszeitraum von vier Jahren berufen. Berufung und Wiederberufung sollen nicht nach Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs des zu Berufenden ergehen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Berufungszeitraumes aus, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen werden.

3. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Das Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden gegenüber der AnthroMed gGmbH erklären.

4. Erfolgt keine Bestätigung von Beiräten müssen die Gesellschafter der AnthroMed gGmbH sich ins Einvernehmen setzen mit der IKAM.

§ 3 Vorsitzender, Stellvertreter

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder.

§ 4 Geschäftsführung, Einladung zu Sitzungen, Tagesordnung

1. Der Vorsitzende des Beirats führt die Geschäfte des Beirats im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der AnthroMed gGmbH.
2. Der Beirat wird zumindest einmal jährlich einberufen, darüber hinaus, wenn der Vorsitzende, die Gesellschafterversammlung der AnthroMed gGmbH oder die Leitung der Medizinischen Sektion dies für erforderlich halten.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu versenden; in dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Das Beiratsmitglied, Leitung der Medizinische Sektion' (gemäß § 2, 1) erhält ein Vetorecht.
3. Der Beirat kann die Ergebnisse seiner Beratungen in schriftlichen Voten niederlegen. Sie werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
4. Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, können die unterschiedlichen Meinungen schriftlich dargelegt werden, sofern der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder dies für erforderlich halten.
5. Die Voten sind den Geschäftsführern der AnthroMed gGmbH durch den Vorsitzenden zuzuleiten. Der Vorsitzende berichtet dem Beirat zu gegebener Zeit über die Umsetzung.
6. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt wird.
7. Sitzungen des Beirats können auch per Videokonferenz oder digital stattfinden.
8. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 6 Ausschüsse

Der Beirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 7 Vertraulichkeit und Transparenz

1. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Insofern sind die Mitglieder des Beirates gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu bewahren.
2. Unbenommen der restriktiven Regelung aus 1. wird ein hohes Maß an Transparenz gegenüber dem Kreis der Nutzer der Marke zugesichert.
3. Gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung der AnthroMed gGmbH wird umfassende Information gewährleistet.